



**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

**§ 99** *Kosten*

<sup>1</sup> Die Kosten der Landumlegung kann die Gemeinde soweit den Beteiligten überbinden, als ihnen Vor- und Nachteile erwachsen.

<sup>2</sup> Über die Verteilung der Kosten nach Absatz 1 ist zusammen mit dem Landumlegungsplan oder später separat zu entscheiden.

<i>Erläuterungen</i>	<p><u>Absatz 2</u></p> <p>Absatz 2 regelt das Verhältnis des Entscheids über den Landumlegungsplan zum Kostenverteilungsentscheid. Wenn möglich ist im Sinn einer Vereinfachung zusammen mit dem Entscheid über den Landumlegungsplan auch über die Kosten der Landumlegung zu befinden. In bestimmten Fällen kann es aber zweckmässig sein, die Kostenverteilung erst nach Rechtskraft der Landumlegung vorzunehmen, um - etwa wenn die Landumlegung rechtlich umstritten ist - unnötigen Aufwand zu vermeiden.</p> <p>Die Kosten etwa für die Erstellung einer neuen, gemeinsam genutzten Strasse im Gebiet der Landumlegung sind gestützt auf das Strassengesetz im Perimeterverfahren (und nicht im Landumlegungsverfahren) aufzuteilen. Selbstverständlich aber kann das Perimeterverfahren koordiniert mit dem Landumlegungsverfahren durchgeführt werden. Die Regelung von Rechten bei bestehenden Strassen (Fahrwegrechte, Unterhaltskosten, Miteigentum usw.) dagegen erfolgt direkt im Rahmen der Landumlegung (B 62 vom 25. Januar 2013, S. 40 f., in: KR 2013, S. 556).</p>
<i>PBV</i>	<p>– § 31 Kosten</p> <p>Dieser Paragraph entspricht inhaltlich dem bisherigen § 40 aPBV. Dabei wurden die Absätze 3-6 zum Absatz 3a-d zusammengefasst.</p>
<i>Urteile</i>	–
<i>Hinweise</i>	<p>– Arbeitshilfe Landumlegung und Ortsplanungsverfahren  <a href="https://rawi.lu.ch/down_loads/down_loads_rp">https://rawi.lu.ch/down_loads/down_loads_rp</a></p>
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–